



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bendorf

Festsetzung der Grundsteuer „A“ und „B“, des Landwirtschaftskammerbeitrages, der Kirchensteuer „B“ und der Hundesteuer 2020

Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht vom Stadtrat beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, befindet sich die Stadt Bendorf in der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ (§ 99 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz). Daher werden die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erhoben.

Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden „A“ und „B“ (incl. der etwaigen Festsetzungen zur Kirchensteuer „B“ und den Landwirtschaftskammerbeitrag) sowie von Hundesteuerbescheiden wird verzichtet.

Die Grundsteuer „A“ und „B“, die Kirchensteuer „B“ und die Hundesteuer werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 bzw. § 3 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Beitrags- und Steuerhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. Kirchensteuer „B“ und Landwirtschaftskammerbeitrag) werden bei einem Betrag bis zu 15 € am 15.08., bei einem Betrag bis zu 30 € je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.02. und am 15.08. und bei einem Betrag von über 30 € zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Hundesteuer ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bzw. § 7 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Bendorf Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. evtl. Kirchensteuer „B“), sowie die Hundesteuer in einem Betrag am 01.07. fällig.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (z.B. Änderung Messbeträge, Steuersätze, Hundean- oder -abmeldungen) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1 - 2, 56170 Bendorf, einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der Frist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Kreisrechtsausschuss-, Postfach 1329, 56013 Koblenz, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eingelegt werden.

Bendorf/Rhein, den 13. Januar 2020
Stadt Bendorf/Rhein
gez. Kessler
Bürgermeister